ALBERT SCHIFFER
Rosenallee 13
52249 Eschweiler

Eschweiler, 21.03.2017

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 22. MRZ. 2017

Albert Schiffer · Rosenallee 13 · 52249 Eschweiler

An den Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Herrn Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

10/Tu
24.03.

Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
-hier: Sitzung des Stadtrates am **29. März 2017**; **TOP 1 Fragestunde für Einwohner**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bitte um die Beantwortung der nachstehenden Fragen in der o. g. Sitzung am 29.03.2017.

Gemäß den Regularien des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" hat die Stadt Eschweiler einen Verfügungsfonds eingerichtet. Für das Sanierungsgebiet Innenstadt-Nord können zur Umsetzung von Projektideen aus der Bürgerschaft Zuschüsse beantragt werden. Eine ‚Lenkungsgruppe' entscheidet über die Bewilligung der eingereichten Anträge.
Zum Verfügungsfonds der Stadt Eschweiler und den Umbaumaßnahmen am Marktplatz habe ich folgende 4 Fragen:

1. ***Welche Maßnahmen wurden bisher bei der Marktumgestaltung bzw. bei Projekten der ‚Innenstadt Nord' mit Mitteln des Verfügungsfonds tatsächlich durchgeführt?***

2. a) ***Werden oder wurden die Bewilligungen der Lenkungsgruppe z. B. im zuständigen Fachausschuss oder in anderer Form öffentlich bekanntgegeben?***
   b) ***Wurde die Besetzungsliste der Lenkungsgruppe (Personen/Institutionen/Vereine) veröffentlicht?***

3. ***Ist es möglich, die unter 1. Und 2. nachgefragten Informationen auf den Webseiten „Projekt Eschweiler - Innenstadt Nord"*** (http://public.eschweiler-innenstadt-nord.de/projekt-ideen/) **nachzureichen?**

4. ***Warum hat die Verwaltung nicht bereits in der Bürgerversammlung am 10.02.2015 (Marktumgestaltung) auf die geplanten Maßnahmen mit Hilfe des Verfügungsfonds hingewiesen, wie z. B. beim öffentlichen Bücherschrank?***

Am 23. Juni 2016 hat der Planungsausschuss einen "*Leitfaden zur Gestaltung der Außengastronomie – Markt und angrenzende Bereiche*" mehrheitlich verabschiedet. Ziel des Leitfadens war es, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Eschweiler Marktes zu erhöhen und empfiehlt, die gestalterischen Anforderungen auf ein ***ansprechendes*** und ***einladendes*** Niveau zu heben.

Tatsächlich befinden sich jedoch (wieder) seit Herbstanfang 2016 auf öffentlichen Flächen am Markt zeltartige Vor- und Aufbauten. Neben der grundsätzlichen Frage, ob diese „Campingplatz-Architektur" in das Bild eines städtischen Platzes gehört, bleibt festzustellen, dass die Aufbauten nicht dem formulierten Gestaltungsanspruch des o. g. Leitfadens entsprechen. Aus diesem Grunde frage ich:

5. ***Welche (rechtliche) Verbindlichkeit hat der mit Landeszuschüssen erstellte ‚Leitfaden zur Gestaltung der Außengastronomie' (insbes. Punkt 1.5 und 1.6, Seite 5) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Eschweiler?***

6. ***Von der Frage einmal abgesehen, ob die Beheizung von ungedämmten und dauerhaft aufgestellten Zelten mit gasbetriebenen Heizstrahlern noch zeitgemäß ist, habe ich bezüglich der Sicherheit folgende Frage: Wird der Betrieb von Feuerstätten auf öffentlichen Plätzen und Straßen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes kontrolliert und genügen die Aufbauten am Markt (Material, Ausstattung) den Anforderungen des Brandschutzes?***

Im Bereich des Marktplatzes sind sechs Häuser in der städtischen Denkmalliste verzeichnet. (Markt 1, 12, 14, 16, 18, 20):

7. ***Wurden die besonderen Belange des Denkmalschutzgesetzes in Verbindung mit der LBO-NRW (§ 12 Abs. 1 + 2) vor der Erteilung der Genehmigungen der Zeltaufbauten (insbesondere im Umfeld der Häuser Markt 1 und 14) angemessen berücksichtigt?***

Weitere noch ausstehenden Sanierungs- und Baumaßnahmen der nördlichen Innenstadt im Rathaus-Viertel basieren auf einem 40 Jahre alten Bebauungsplan:

8. ***Ist die Darstellung in der Presse sachlich richtig, dass der Baudezernent der Stadt Eschweiler alternative Planungen für das Rathaus-Viertel aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes von vorne herein ausschließen kann?*** (*„...Wilfried Berndt nachgefragt hatte... ob man Alternativen fordern könne. Dies verneinte Gödde mit dem Verweis auf einen rechtskräftigen Bebauungsplan."* -EN/EZ, 11.02.2017 ‚Rahmen steht, jetzt folgt die Feinarbeit')

Abrisskosten und anfallender Bauschutt, der als Sondermüll entsorgt werden muss, mindern i. d. R. bei Grundstücks- oder Immobiliengeschäften den Kaufpreis, wie es beim Areal des ehemaligen Karstadt-Kaufhauses mit einer „Schrott-Immobilie" auch sein sollte. Eine Preisminderung kann auch dann dem Käufer zugutekommen, wenn er die Kosten für Abriss und Entsorgung übernimmt. Laut veröffentlichten Aussagen des Baudezernenten sollen insgesamt 90% der Abrisskosten (Land NRW: 80 %, Stadt Eschweiler: 10 %) für das City-Center von der öffentlichen Hand getragen werden, während das Kerngeschäft privatwirtschaftlich abgewickelt wird. Hierzu habe ich folgende Frage:

9. ***Kommt der oben beschriebene preismindernde Effekt ausschließlich den privaten Geschäftspartnern zugute, während erhebliche Kosten dieses Grundstückgeschäfts von der Allgemeinheit getragen werden oder partizipiert die Kommune in welcher Form?***

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich vorab und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Albert Schiffer